

Schengen-Bescheinigung

Für das Mitführen von Betäubungsmitteln auf Reisen von bis zu 30 Tagen in einen Mitgliedsstaat des Schengener Abkommens benötigen Sie eine „Bescheinigung zum Mitführen von Betäubungsmitteln nach § 75 des Schengener Durchführungsabkommens“.

Das Formular ist von Ihrem behandelnden Arzt auszufüllen und von Ihnen oder einer bevollmächtigten Person beim Gesundheitsamt der Stadt Bochum zur Beglaubigung vorzulegen.

Die Schengen-Bescheinigung (pdf-Datei zum Download), eine Auflistung der Schengen-Staaten sowie allgemeine Informationen zum Reisen mit Betäubungsmitteln finden Sie/Ihr Arzt auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter folgendem Link:

http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/_node.html

Reisen in andere Länder

Bei Reisen in Länder außerhalb des Schengener Abkommens informieren Sie sich bitte selbst bei der diplomatischen Vertretung des Urlaubslandes über die Einfuhrbestimmungen. Die jeweilige Rufnummer erfahren Sie beim Auswärtigen Amt, Service-Telefon 030-1817-2000 oder im Internet unter www.auswaertiges-amt.de

Bitte achten Sie darauf, dass

- für jedes einzelne Betäubungsmittel jeweils ein Formular erforderlich ist (bereits dann, wenn lediglich die Stärke des Betäubungsmittels variiert)
- die Mengenangabe (Gesamtwirkstoffmenge) für den Reisezeitraum korrekt ermittelt wurde
- die Ausweis- oder Reisepass-Nummer eingetragen ist

Folgende Unterlagen sind außerdem erforderlich:

- Kopie des letzten Rezeptes oder Packungsbeilage des mitzuführenden Betäubungsmittels
- Ausweis oder Reisepass des Patienten und, z.B. bei minderjährigen Patienten, Ausweis der/des Erziehungsberechtigten
- ggf. eine Vollmacht und der Ausweis des Bevollmächtigten

Die Beglaubigung ist **nur nach Terminvereinbarung** möglich.

Vereinbaren Sie bitte **frühzeitig** (2-3 Wochen vor Reiseantritt) einen Termin unter

Tel. 0234 910-3258 oder **0234 910-3292** oder richten Sie eine E-Mail an

amt53-arzneimittelwesen@bochum.de

Die Beglaubigung ist gebührenpflichtig (10,- Euro; bei mehreren Bescheinigungen jede weitere 5,- Euro). Es wird ein Gebührenbescheid erstellt. Zahlungsart: Überweisung.
Es ist keine Bar- oder Kartenzahlung möglich.